

Hinweise zur Beantragung der Vereinspauschale

Stichtag: 1. März des Förderjahres

Vollzugshinweise zur Vereinspauschale entsprechend den Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen des Freistaats Bayern zur Förderung des außerschulischen Sports (Sportförderrichtlinien – SportFÖR), gültig seit 01.01.2023

- Stichtag
Der Stichtag für die Antragstellung ist der 1. März des Förderjahres. Der Antrag muss vollständig mit allen erforderlichen Anlagen bis zum Stichtag eingereicht werden. Da es sich um eine sog. Ausschlussfrist handelt, kommen Ausnahme- und Härtefallregelungen nicht in Betracht.
- Antrag
Die Vereinspauschale kann mit dem jährlich aktualisierten **PDF-Antrag** gestellt werden, welcher auf dem Postweg oder per E-Mail übersandt werden kann.
Für das Verfahren steht auch ein zentral entwickelter **Online-Antrag** zur Verfügung. Der Link dazu wird auf der Homepage des Landratsamt Dingolfing-Landau bereitgestellt. Hier ist eine Anmeldung über BayernID mit Authentifizierung erforderlich.
- Gemeinnützigkeit, Dachorganisation
Zuwendungsfähig sind gemeinnützige Vereine mit Sitz in Bayern, die Mitglied in einer Dachorganisation des bayerischen Sports (BLSV, BVS Bayern, BSSB, OSB) sind. Als Nachweis der Gemeinnützigkeit ist der aktuelle **Freistellungsbescheid des Finanzamts** mit dem Antrag vorzulegen.
- Mitglieder
Die Mitglieder sind entsprechend dem Mitgliederbestand, der der Dachorganisation (BLSV usw.) zum Vorjahresende gemeldet ist, anzugeben. Die Mitgliedermeldung ist dem Antrag beizufügen.
Erwachsene Mitglieder mit Behinderung werden zehnfach gewichtet, wenn sie beim BVS o.ä. entsprechend gemeldet sind.
- Bagatellgrenze
Eine Bagatellgrenze von mindestens 500 Mitgliedseinheiten (ME) muss erreicht werden.
- Aktive Jugendarbeit
Der Verein muss aktive Jugendarbeit leisten. Die Voraussetzung ist erfüllt, wenn zum 31. Dezember des Vorjahres die Zahl der Kinder, Jugendlichen und Jungen Erwachsenen bis 26 Jahre mindestens 10 % der Gesamtmitgliederzahl beträgt.
- Mindestbeitragsaufkommen
Das tatsächliche Beitragsaufkommen (Ist-Aufkommen) des Vereins muss im Vorjahr grundsätzlich mindestens so hoch sein wie das Soll-Aufkommen.
In das Ist-Aufkommen können Spenden, sowie Einnahmen aus dem laufenden Geschäftsbetrieb, die durch ehrenamtliche (unentgeltliche) Tätigkeit von Mitgliedern erzielt werden (**z. B. Erlöse aus Vereinsfesten**, Tombolas) eingerechnet werden.
Erreicht das Ist-Aufkommen nicht das vorausgesetzte Soll-Aufkommen, so genügt ein Ist-Aufkommen von wenigstens 70 % des Soll-Aufkommens, wenn der Antragsteller besondere Gründe für das Zurückbleiben glaubhaft machen kann. Die besonderen Gründe müssen im Antrag kurz erläutert werden.

- Lizenzen
Übungsleiterlizenzen können im Original, als Kopie oder digital eingereicht werden.
Es können nur Lizenzen berücksichtigt werden, die in der vom Staatsministerium jährlich veröffentlichten **Lizenzliste** enthalten und im Förderjahr gültig sind sowie im Sportbetrieb des jeweiligen Vereins eingesetzt werden sollen.
- Gewichtung der Lizenzen
Nach den aktuellen Sportförderrichtlinien werden höherwertige Lizenzen mit einem erhöhten Punktwert laut der Lizenzliste berücksichtigt. Im Gegenzug können Lizenzen nicht geltend gemacht werden, wenn sie Voraussetzung für den Erwerb einer höherwertigen Lizenz waren (grundständige Lizenz) und die höherwertige Lizenz im Förderjahr geltend gemacht werden soll (Nr. 5.1.6.2 SportFör).
Das bedeutet, dass bei gleichzeitigem Besitz zum Beispiel einer B- und C-Lizenz nur die B-Lizenz geltend gemacht werden kann, jedoch mit dem früheren Wert beider Lizenzen (aktuell: B-Lizenz 975 ME, vor 2023: C-Lizenz 650 ME + B-Lizenz 325).
- Präventionslizenzen
Je Übungsleiter kann nur **eine** Präventionslizenz geltend gemacht werden. Die dazugehörige C-Lizenz ist mit vorzulegen.
- Rehabilitationslizenzen
Ab dem Förderjahr 2025 können auch Lizenzen für **Rehabilitationssport** (Profile: Orthopädie, Innere Medizin, Sensorik, Neurologie, Geistige Behinderung/Intellektuelle Beeinträchtigung, Psychiatrie) geltend gemacht werden. Sie wurden in die Lizenzliste aufgenommen.
- Erklärung und Teilung Lizenzen
Die „Erklärung zur Einreichung von Lizenzen“ ist – auch bei Lizenzen in Kopie – nicht mehr erforderlich.

Lediglich bei der Aufteilung einer Lizenz auf zwei Vereine ist die „Erklärung zur Teilung von Lizenzen“ beizulegen.
Lizenzen, die aufeinander aufbauen, können nur im Gesamten geteilt werden bzw. es darf nur die höherwertige Lizenz geteilt werden.
Z.B. Teilung einer B-Lizenz auf zwei Vereine: $975 \text{ ME} : 2 = 487,5 \text{ ME}$ je Verein. Es ist nicht möglich, bei einem Verein die C- und beim anderen die B-Lizenz einzureichen.
Die Teilung einer Lizenz muss mit beiden betroffenen Vereinen abgesprochen sein und die Erklärung zur Teilung von Lizenzen von beiden Vereinen übereinstimmend eingereicht werden.
- Formulare, Download
Das Antragsformular, die Erklärung zur Teilung von Lizenzen, die Liste der anerkannten Trainer- und Übungsleiterlizenzen sowie dieses Hinweisblatt können auf der Internetseite des Landratsamtes Dingolfing-Landau unter www.landkreis-dingolfing-landau.de/Bürgerservice/Formulare/Download/Vereinspauschale/Sportförderung geladen werden.
Der Link zum Online-Antrag ist ebenfalls hier zu finden.

Für Rückfragen steht Frau Monika Müller von der Finanzverwaltung unter der Telefon-Nr. 08731/87-681 (Mi u. Do) oder per E-Mail monika.mueller@landkreis-dingolfing-landau zur Verfügung.